

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 15. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2021)

zum Thema:

Sonderthema „HateSpeech“ – Verfassungsschutzbericht 2019

und **Antwort** vom 02. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2021)

Frau Abgeordnete Anne Helm (Die Linke) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26664

vom 15. Februar 2021

über Sonderthema „HateSpeech“ - Verfassungsschutzbericht 2019

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen plant der Senat, um in den Sicherheitsbehörden zukünftig mehr für das Sonderthema Hass im Netz/„HateSpeech“ aus dem Berliner Verfassungsschutzbericht 2019 zu sensibilisieren und diesbezüglich auch Präventionsmaßnahmen zu entwickeln? (Bitte ausführen.)

Zu 1.: Bei der Polizei Berlin sind zentrale Ansprechpersonen für die verschiedenen Bereiche der Hasskriminalität (Antisemitismus, Homophobie, Rassismus, religionsfeindliche Straftaten etc.) bei der Zentralstelle für Prävention im Landeskriminalamt Berlin (LKA Präv) angegliedert. Neben dem Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin stehen den Betroffenen zudem auch die hauptamtlichen Ansprechpersonen für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) zur Verfügung. Sie beraten Opfer von Straftaten, insbesondere in Fällen der Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung/geschlechtliche Identität, sowohl hinsichtlich virtueller als auch analoger Taten. Die genannten Anlaufstellen sensibilisieren dabei auch für die Problematik, etwa über Flyer oder Social-Media-Kanäle.

Im Hinblick auf die Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes gilt, dass die Beobachtung von „HateSpeech“ bereits ein Bestandteil der Tätigkeit im Rahmen der Regelbearbeitung verfassungsfeindlicher Bestrebungen ist. Denn Hass im Netz ist in unterschiedlich starker Ausprägung in allen verfassungsfeindlichen Phänomenbereichen zu finden.

In der Staatsanwaltschaft Berlin wurde zum 1. September 2020 die „Zentralstelle Hasskriminalität“ (ZHK) eingerichtet, die in der Hauptabteilung 3 angesiedelt ist und zwei Abteilungen umfasst. Dort erfolgt nunmehr eine konzentrierte und spezialisierte Bearbeitung entsprechender Verfahren. Zwischen der Staatsanwaltschaft und den jeweils ermittelnden Kommissariaten des LKA finden regelmäßige Besprechungen statt, in welche im Einzelfall auch die Ansprechpersonen für LSBTI oder die Antisemitismusbeauftragte eingebunden sind. Weiterhin kooperiert die ZHK zum Thema „HateSpeech“ mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte sowie mit den „HateSpeech“-Beauftragten anderer Staatsanwaltschaften.

2. Welche Pläne hat der Senat darüber hinaus zur Einrichtung oder Stärkung von Anlaufstellen, an die sich Menschen, die von „HateSpeech“ betroffen sind, wenden können?

Zu 2.: Der Senat plant, bereits bestehende Angebote weiterhin zu unterstützen und bedarfsgerecht auszubauen. Hierunter fallen insbesondere die im Rahmen des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus zur Unterstützung von Betroffenen aufgelegten Maßnahmen. So wurden unter anderem Opferberatungsstellen für Betroffene von Hass und (psychischer) Gewalt im Netz gefördert. Insbesondere hinsichtlich antisemitischer und rassistischer „HateSpeech“ bzw. Gewalt im Internet können sich betroffene Menschen an eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsstellen, wie etwa die Beratungsstelle OFEK e.V., die Opferberatung „ReachOut“ des Trägers Ariba e.V. oder die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS Berlin) beim Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V., wenden. Darüber hinaus bietet das Projekt „Civic.net“ der Amadeu Antonio Stiftung zivilgesellschaftlichen Organisationen und engagierten Einzelpersonen Unterstützung beim Umgang mit „HateSpeech“ und (koordinierten) Hasskampagnen im Netz (sog. „Shitstorms“). Neben der Unterstützung von akut Betroffenen bietet das Projekt auch sog. „Empowerment-Workshops“ für zivilgesellschaftlich Engagierte zur Aufklärung und Sensibilisierung zum Phänomen „HateSpeech“ an.

Menschen, die in der digitalen Welt von „HateSpeech“ betroffen sind, werden oftmals auch in der analogen Welt zusätzlich Opfer von Gewalt und Diskriminierung. Um diesen beiden Formen von Gewalt verstärkt entgegenzutreten, fördert der im Jahr 2020 eingerichtete Fonds zur Unterstützung Betroffener politisch-extremistischer Gewalt, welcher von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt verantwortet wird, auch zahlreiche Beratungs- und Anlaufstellen. Maßnahmen vieler Landesprogramme werden mit den Mitteln des Fonds finanziell erweitert, um so noch mehr Betroffenen helfen oder auch neue Bestandteile in der Unterstützungsleistung realisieren zu können. Darüber hinaus sind aktuell neue Projekte in der Vorbereitung, wie beispielsweise eine Beratungsstelle für Betroffene von Verschwörungserzählungen.

Zu den bei der Polizei Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin eingeführten Maßnahmen bzw. etablierten Anlaufstellen für Betroffene von „HateSpeech“ wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Maßnahmen plant der Senat, um im Besonderen die Nachverfolgung von Mail-Servern zu erleichtern, von denen Droh-Mails wie jene vom sogenannten „NSU 2.0“ gesendet werden?

Zu 3.: Vom Senat sind derzeit keine Maßnahmen geplant.

4. Aufgrund welcher genauen Parameter werden extrem rechte Kommentare und Drohgebärden und „Hass von Links“ eingeordnet und kategorisiert, um auf diese Weise einen möglichen Bedrohungsstatus für Betroffene festzustellen?

Zu 4.: „HateSpeech“ ist im Aufgabenfeld der Polizei als Bestandteil der Hasskriminalität zu verstehen. Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in einzelfallbezogener Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen bezogen auf Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sozialem Status, physischer und/oder psychischer Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexueller Identität, sexueller Orientierung, äußerem Erscheinungsbild begangen wurden. Sofern in entsprechenden Fällen der Straftatbestand der Bedrohung gemäß § 241 Strafgesetzbuch (StGB) verwirklicht ist, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und den Betroffenen neben der Zeugenvernehmung ein Sicherheitsgespräch angeboten, in dem die polizeilich

analysierte Gefährdungssituation der Geschädigten erörtert sowie Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden. Durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) erfolgt eine Kategorisierung unter anderem nach dem Phänomenbereich, berührten Themenfeldern sowie Angriffszielen des jeweiligen Sachverhaltes.

Politisch motivierter Kriminalität – links – werden Straftaten zugeordnet, wenn in einzelfallbezogener Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Form des Extremismus zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.

Politisch motivierter Kriminalität – rechts – werden Straftaten zugeordnet, wenn in einzelfallbezogener Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Form des Extremismus zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

Seitens der Staatsanwaltschaft Berlin erfolgt eine Einordnung und Bewertung allein anhand der gesetzlichen Vorgaben des StGB und weiterer einschlägiger Gesetze. Gegebenenfalls werden Gefährdungsanalysen des LKA hinzugezogen.

5. Welche Maßnahmen strebt der Senat darüber hinaus an, dass Menschen, die von extrem rechter Hetze und Drohungen von Rechts im Netz betroffen sind, diese Vorfälle, vor allem mit strafrechtlicher Relevanz, leichter bei den Sicherheitsbehörden melden können?

Zu 5.: Grundsätzlich bestehen selbstverständlich die allgemeinen Möglichkeiten der Anzeigenerstattung auf jeder Polizeidienststelle oder auch bei den Strafverfolgungsbehörden.

Darüber hinaus können entsprechende Sachverhalte aber auch online bei der Internetwache der Polizei Berlin (<https://www.internetwache-polizei-berlin.de/>) angezeigt werden. Bei der Zentralstelle für Prävention der Polizei Berlin stehen darüber hinaus für die Themen Antisemitismus, LSBTI und künftig auch für weitere Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Beratungstelefone, an die sich von „HateSpeech“ Betroffene mit polizeibezogenen Fragen wenden können, zur Verfügung. Diesbezügliche Hinweise finden sich auf den entsprechenden themenbezogenen Seiten auf der Internetpräsenz der Polizei Berlin. Für eine gezieltere Verfolgung von Hasskriminalität besteht zudem die, im Rahmen der Antwort zu Frage 1 dargestellten, Möglichkeit der Anzeige unmittelbar bei der bei der Staatsanwaltschaft Berlin angesiedelten ZHK.

6. Welche Bestrebungen verfolgt der Senat für Sensibilisierungsmaßnahmen in Sicherheitsbehörden gegenüber „HateSpeech“, die unter der Thematik Antifeminismus zusammengefasst werden kann?

Zu 6.: Bei der Polizei Berlin ist im LKA in der für die Bearbeitung der entsprechenden Delikte zuständigen Dienststelle geplant, weitere Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen „Incels“ und „Antifeminismus“ durchzuführen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, dass Antifeminismus bisher keine im Einzelnen erfasste Kategorie darstellt, aber bereits jetzt unter dem Begriff Hasskriminalität angezeigt werden kann und entsprechend verfolgt wird. Hinsichtlich der Anzeigemöglichkeiten wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Welche Konzepte, Maßnahmen und auch Präventionsprogramme gibt es im Land Berlin für die Auseinandersetzung mit sogenannten „ImageBoards“, auf denen antisemitische, antifeministische und extrem rechte Hetze mit expliziten Handlungsaufforderungen verbreitet wird?

Zu 7.: Im Rahmen des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus findet die Auseinandersetzung mit sogenannten Imageboards im Kontext der allgemeinen Querschnittsarbeit zur Prävention von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im digitalen Raum statt. Das geförderte Projekt „Civic.net“ der Amadeu Antonio Stiftung bietet zudem Workshops zum Umgang mit rechtsextremen Social-Media-Strategien an und vermittelt hierbei auch Inhalte zu alternativen sozialen Plattformen.

8. Welche Auseinandersetzung mit welchen jeweiligen konkreten Maßnahmen gegenüber sogenannten „Incels“, Anhängern einer frauen*feindlichen Internetsubkultur, findet von Seiten des Senats statt, und welche Sensibilisierungsmaßnahmen zum Umgang mit diesem Internetphänomen werden diesbezüglich auch in den Sicherheitsbehörden ergriffen?

Zu 8.: Der Senat befasst sich mit dem Phänomen der Gewalt gegen Frauen im Netz verstärkt im Rahmen der Umsetzung der sogenannten Istanbul Konvention, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. In einem ressortübergreifenden Runden Tisch werden dabei unter anderem geeignete Sensibilisierungsmaßnahmen fachübergreifend erörtert und abgesprochen und damit sinnvoll vernetzt. Bei der Polizei Berlin wird das „Incel“-Phänomen sowohl im Kontext von Hasskriminalität als auch vor dem Hintergrund rechtsextremistischer Radikalisierungsprozesse betrachtet. Insofern erfolgt eine Bearbeitung entsprechender Straftaten in diesem Kontext beim Polizeilichen Staatsschutz des LKA Berlin.

9. Welche Bestrebungen gibt es von Seiten des Berliner Verfassungsschutzes, das Thema „HateSpeech“ als Thema in den Verfassungsschutzbericht zu verankern und nicht nur als Sonderthema zu behandeln?

Zu 9.: Eine ständige Verankerung des Themas „HateSpeech“ als eigenständiges Kapitel im Jahresbericht des Berliner Verfassungsschutzes ist nicht geplant. Erkenntnisse, die zu dieser Thematik in einem Berichtsjahr anfallen, werden phänomenbereichsspezifisch in den jeweiligen Kapiteln thematisiert werden.

10. Wie viele Delikte welcher Art, die als „HateSpeech“ identifiziert wurden, sind von den Sicherheitsbehörden im Berichtszeitraum des Verfassungsschutzberichts 2019 erfasst worden? (Bitte einzeln auflisten nach Phänomenbereich, Sachverhalt, Monat und Deliktart.)

Zu 10.: Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der KPMD-PMK (siehe dazu die Antwort zu Frage 4). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik. Dies bedeutet, dass der Fall sofort gezählt wird, sobald er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung

handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, der Tathandlungen, der Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - ggf. bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen. Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt, auch wenn die Sachbearbeitung im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin verbleibt. Für die Beantwortung der Frage werden die Fälle zugrunde gelegt, denen das Tatmittel „Hassposting“ zugeordnet wurde. Für das Jahr 2019 wurden 160 Fälle registriert. Davon entfallen 93 Fälle auf den Phänomenbereich PMK -rechts-, 14 Fälle auf den Phänomenbereich PMK -links-, 12 Fälle auf den Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie-, zwei Fälle auf den Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- und 39 Fälle auf den Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen-. Eine Aufstellung der erfassten Fälle kann der Anlage 1 entnommen werden.

In dem bei der Staatsanwaltschaft Berlin genutzten Aktenverwaltungssystem MESTA wurden im Jahr 2018 verschiedene Nebenverfahrensklassen zur Klassifizierung von „Straftaten mittels Internet“ (SMI) bzw. verschiedener Formen der vorurteilsmotivierten Hasskriminalität (HASS) eingeführt bzw. entsprechend ergänzt.

Ausgehend von der Annahme, dass die Beantwortung der gegenständlichen Frage jede Form der sog. „HateSpeech“ ohne Berücksichtigung der Motivation umfassen soll, bildet die folgende Tabelle alle Js- und UJs-Verfahren ab, die zu den genannten Klassifizierungen im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 eingegangen sind. In der Tabelle sind die Verfahren nach dem führenden Delikt im Verfahren gruppiert.

Führendes Delikt im Verfahren	Anzahl Js	Anzahl UJs	Insgesamt
BDSG § 42	0	1	1
KunstUrhG § 33	0	1	1
StGB § 111	17	20	37
StGB § 126	5	6	11
StGB § 130	138	39	177
StGB § 130a	1	0	1
StGB § 140	2	0	2
StGB § 166	4	0	4
StGB § 185	163	44	207
StGB § 186	6	1	7
StGB § 187	3	0	3
StGB § 188	1	0	1
StGB § 202a	0	1	1
StGB § 240	1	0	1
StGB § 241	26	22	48
StGB § 253	0	16	16
StGB § 255	1	7	8
StGB § 86a	30	11	41
StGB § 90	1	0	1

Weitergehende Angaben werden statistisch nicht erfasst.

11. Unter welchen Gesichtspunkten werden auf der Grundlage der vom Verfassungsschutz des Landes Berlin angewandten Definition des Ministerkomitees des Europarats, dass „HateSpeech“ „Jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschließlich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrückt“ „HateSpeech“ seien, Delikte im Spektrum des „Linksextremismus“ und des Islamismus dem Phänomen des „HateSpeech“ zugeordnet?

12. Wie erklärt der Senat eine Zuordnung von „Linksextremismus“ zum Phänomen „HateSpeech“, obwohl die unter Frage 11 in der Definition genannten Merkmale wie „Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit“, etc. der extremen Rechten zuzuordnen sind?

Zu 11. und 12.: Zutreffend ist, dass auf der Basis der vom Ministerkomitees des Europarats empfohlenen Definition, „HateSpeech“ sowohl qualitativ als auch quantitativ vor allem im rechtsextremistischen Spektrum ein besonders virulentes Problem ist. Darauf wird im entsprechenden Sonderkapitel des Verfassungsschutzberichtes für 2019 ausdrücklich hingewiesen (vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2019, S. 34).

Über die in der Frage 11 zitierten Definitionsteil beinhaltet die vom Ministerkomitee des Europarats empfohlene Definition aber auch die Formulierung, dass neben Ausdrucksformen, die Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus propagieren auch solche Äußerungen als „HateSpeech“ zu bewerten sind, die „andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen“. Zu diesen anderen Formen von Hass zählen unter anderem Äußerungen, die sich im islamistischen Spektrum etwa gegen sogenannte „Ungläubige“ und vermeintliche bzw. tatsächliche Islamkritiker oder im linksextremistischen Spektrum z. B. gegen Polizistinnen und Polizisten, Richterinnen und Richter oder Firmen und Eigentümerinnen und Eigentümer richten. Auf dieser Basis wurden neben rechtsextremistischen auch islamistische und linksextremistische Äußerungen dem Sonderkapitel „HateSpeech“ im Verfassungsschutzbericht 2019 zugeordnet.

Berlin, den 2. März 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Phänomenbereich	Zähdelikt	Monat
PMK -ausländische Ideologie-	§ 185 StGB Beleidigung	April
PMK -ausländische Ideologie-	§ 130 StGB Volksverhetzung	August
PMK -ausländische Ideologie-	§ 185 StGB Beleidigung	Dezember
PMK -ausländische Ideologie-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Februar
PMK -ausländische Ideologie-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Juni
PMK -ausländische Ideologie-	§ 185 StGB Beleidigung	Juni
PMK -ausländische Ideologie-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Mai
PMK -ausländische Ideologie-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Mai
PMK -ausländische Ideologie-	§ 185 StGB Beleidigung	März
PMK -ausländische Ideologie-	§ 130 StGB Volksverhetzung	November
PMK -ausländische Ideologie-	§ 185 StGB Beleidigung	November
PMK -ausländische Ideologie-	§ 241 StGB Bedrohung	September
PMK -links-	§ 185 StGB Beleidigung	April
PMK -links-	§ 187 StGB Verleumdung	April
PMK -links-	§ 130a StGB Anleitung zu Straftaten	August
PMK -links-	§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	Januar
PMK -links-	§ 186 StGB Üble Nachrede	Januar
PMK -links-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Januar
PMK -links-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Januar
PMK -links-	§ 241 StGB Bedrohung	Juli
PMK -links-	§ 185 StGB Beleidigung	Juli
PMK -links-	§ 187 StGB Verleumdung	Juli
PMK -links-	§ 187 StGB Verleumdung	Mai
PMK -links-	§ 185 StGB Beleidigung	Mai
PMK -links-	§ 130 StGB Volksverhetzung	September
PMK -links-	§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	September

Phänomenbereich	Zähldelikt	Monat
PMK -nicht zuzuordnen-	Kunsturheberrechtsgesetz	April
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	April
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 130 StGB Volksverhetzung	April
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	April
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 130 StGB Volksverhetzung	August
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	August
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	August
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Dezember
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 90 StGB Verunglimpfung des Bundespräsidenten	Dezember
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 241 StGB Bedrohung	Dezember
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	Dezember
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	Februar
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Februar
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Februar
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	Januar
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	Januar
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	Januar
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 186 StGB Üble Nachrede	Juli
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	Juli
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Juli
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	Juli
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	Juli

Phänomenbereich	Zähldelikt	Monat
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	Juli
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	Juli
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 90a StGB Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	Juli
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	Mai
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	Mai
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	Mai
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 241 StGB Bedrohung	März
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	März
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	März
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	März
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	März
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	März
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	November
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	Oktober
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	Oktober
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 241 StGB Bedrohung	Oktober
PMK -nicht zuzuordnen-	§ 185 StGB Beleidigung	September
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	April
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	April
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	April
PMK -rechts-	§ 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	April
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	April
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	April
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	August

Phänomenbereich	Zähldelikt	Monat
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	August
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	August
PMK -rechts-	§ 131 StGB Gewaltdarstellung	August
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	August
PMK -rechts-	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	August
PMK -rechts-	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	August
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	August
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	August
PMK -rechts-	§ 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	August
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	August
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	August
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Februar
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Februar
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	Februar
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Februar
PMK -rechts-	§ 90 StGB Verunglimpfung des Bundespräsidenten	Februar
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Februar
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Februar
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	Januar
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	Januar
PMK -rechts-	§ 241 StGB Bedrohung	Januar
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Januar
PMK -rechts-	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Januar
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Januar

Phänomenbereich	Zähldelikt	Monat
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Juli
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Juli
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	Juli
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Juli
PMK -rechts-	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Juli
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	Juli
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	Juli
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Juli
PMK -rechts-	§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	Juli
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Juli
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Juli
PMK -rechts-	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Juli
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Juli
PMK -rechts-	§ 241 StGB Bedrohung	Juni
PMK -rechts-	§ 241 StGB Bedrohung	Juni
PMK -rechts-	§ 140 StGB Belohnung und Billigung von Straftaten	Juni
PMK -rechts-	§ 241 StGB Bedrohung	Juni
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	Juni
PMK -rechts-	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	Juni
PMK -rechts-	§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	Juni
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Mai
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Mai
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	Mai
PMK -rechts-	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Mai

Phänomenbereich	Zähldelikt	Monat
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	Mai
PMK -rechts-	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	Mai
PMK -rechts-	§ 187 StGB Verleumdung	Mai
PMK -rechts-	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	März
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	März
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	März
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	März
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	März
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	März
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	März
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	März
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	März
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	März
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	März
PMK -rechts-	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	November
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	November
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	November
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	November
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	November
PMK -rechts-	§ 241 StGB Bedrohung	November
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	November
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	November
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	November
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	November
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	November
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	November
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	Oktober

Phänomenbereich	Zähldelikt	Monat
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Oktober
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	Oktober
PMK -rechts-	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Oktober
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Oktober
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Oktober
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Oktober
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	Oktober
PMK -rechts-	§ 185 StGB Beleidigung	September
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	September
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	September
PMK -rechts-	§ 130 StGB Volksverhetzung	September
PMK -religiöse Ideologie-	§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	April
PMK -religiöse Ideologie-	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	Mai